Vereinsförderungsrichtlinien
Kultur

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Lustenau fördert Kulturvereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben.

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Kulturausschuss erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevertretung) zur Beschlussfassung zugewiesen.

Auf Grund der Vereinsförderungsrichtlinien besteht kein automatischer Anspruch auf Förderung. Die Gewährung der jedwelchen Förderungen unterliegt der jeweiligen Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien.

2. Grundsatz

Eine Förderung der Marktgemeinde Lustenau erhalten Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Der Verein muss im zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen sein.
- Der Verein muss seinen Sitz in Lustenau haben und seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindegebiet von Lustenau entfalten.
- Der Verein muss aktive Vereinsarbeit betreiben und die Interessen des Vereines gemäß Vereinszweck erfüllen.

3. Arten der Förderung

a) Grundförderung

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt,

- die seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten
- die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten
- die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten.

aa) Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag orientiert sich:

- an der Anzahl der Aktivitäten im Kalenderjahr
- an der ordentlichen Mitgliederzahl
- an den Aufwendungen, die aus dem Kassabericht ersichtlich sind
- am prozentuellen Ausmaß der rein ehrenamtlich tätigen Mitglieder

ab) Übungsleiter-Entschädigung

Übungsleiter-Entschädigungen (Chorleiter, Kapellmeister, etc.) werden von der Marktgemeinde Lustenau mit einem Pauschalbetrag gefördert. Voraussetzung ist, dass die Formation, für die eine Förderung beantragt wird, regelmäßig dem Vereinszweck nachgeht.

b) Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die nachweislich Aktivitäten in Richtung Jugendarbeit betreiben.

c) Sonderförderung

Eine Sonderförderung kann für nachstehende Punkte erbracht werden

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind. Diese Förderung ist nicht auf eine Veranstaltung beschränkt und wird unabhängig vom Veranstaltungsort auch auf mehrere Veranstaltungen im Kalenderjahr gewährt.
- Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)
- Investitionen in Vereinsunterkünfte und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines verbleiben und deren Erhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung).
- Ausfallshaftungen für Festveranstaltungen
- Treten Vereine außerhalb des Gemeindegebietes in Erscheinung und vertreten dadurch die Marktgemeinde Lustenau, wird ihnen ein Repräsentationszuschuss gewährt.

Grundsätzlich fallen alle Förderungen, die nicht durch eine andere Förderungsart abgedeckt sind, unter Sonderförderungen.

d) Projektförderung

Eine Projektförderung wird für Projekte mit klarer Zielvorgabe, die aber zeitlich beschränkt sind, gewährt.

4. Ansuchen

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Marktgemeindeamt gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind als Beilage mit dem Ansuchen einzureichen:

- Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung
- Statistische Erhebung
 - Personaldaten der Vereinsleitung
 - Mitgliederstand - inkl ordentliche Mitglieder bis 18 Jahren
 - Anzahl der Aktivitäten
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Schriftlicher Kassabericht (mit separatem Ausweis der Kosten der Jugendarbeit)
- Planung und Vorhaben des Vereines für das jeweilige Budgetjahr
- Bankverbindung des Vereines

Unvollständige und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht behandelt werden.

5. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt. Sie beinhaltet die Förderungshöhe, sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Abschlägige Ansuchen sind von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Lustenau schriftlich zu begründen.

6. Auszahlung der Förderung

a) Pauschalförderungen werden bis Mitte des Jahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.
b) Förderungen, für die ein Nachweis mit den Originalrechnungen vorgeschrieben sind, müssen bis spätestens 31.12. des Förderjahres bei der Marktgemeinde Lustenau abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Originalrechnungen im Rahmen des bestehenden Vergabeverfahrens auf das vom Verein angeführte Konto überwiesen.